



Benutzungsordnung der Bibliothek

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg.

Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

2. Selbstverständnis der Bibliothek

Die Bibliothek des Fachbereichs Informatik dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und Information.

Die Bibliothek bietet Bücher, Zeitschriften, Reports etc. und auch Online-Dienste an.

Die Hauptaufgabe der Bibliothek besteht in der Ermittlung, Beschaffung, Bereitstellung und Pflege der o.g. Materialien und Dienste zur Unterstützung der Arbeit am Fachbereich Informatik.

3. Entgelte

Entgelte werden gemäß der aktuellen Fassung der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken erhoben. (s. Aushang) Kosten für Sonderleistungen wie z.B. gebührenpflichtige Online-Dienste werden an den Benutzer weitergegeben.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie betriebsbedingte Schließungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

5. Bibliotheksbenutzung

Die Bibliothek steht jedem offen, der die Bibliothek zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen seiner beruflichen Arbeit und Fortbildung benutzen will.

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Möglichkeit, alle vorhandenen Materialien zum Studium in den Bibliotheksräumen zu nutzen. Medien, die nicht frei zugänglich sind, können beim Bibliothekspersonal bestellt werden und sind nach Benutzung diesem wieder auszuhändigen.

Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Bibliotheksgut sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Schäden und Verlust zu bewahren. Eintragungen sowie Markierungen sind untersagt. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal mitzuteilen und auf keinen Fall selbst zu beheben.

Den Benutzerinnen und Benutzern stehen für Recherche- und Studienzwecke PCs zur Verfügung. Die Internet-Nutzung dient allein zu Forschung und Studium.

Behinderten und chronisch kranken Studierenden sind nach Maßgabe von §3 abs. 6 HmbHG geeignete Nachteilsausgleiche zu gewähren. In Zweifelsfällen ist die oder der von der Hochschule gewählte Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden zu beteiligen.

6. Ausleihe

Alle eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek können die vorhandene Literatur mit Ausnahme des Präsenzbestandes ausleihen.

Für die Ausleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis notwendig. Er wird u.a. in der Bibliothek des Fachbereichs Informatik unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung ausgestellt.

Der Datenschutz für die angegebenen persönlichen Daten sowie für die Ausleihdaten wird gewährleistet.

Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung durch das Bibliothekspersonal gilt ein Medium als entliehen. Die Person, auf deren Namen der vorgelegte Ausweis ausgestellt ist, trägt die Verantwortung für das entliehene Werk.

Leihfristen werden vom Fachbereichsrat beschlossen und per Aushang bekanntgegeben.

Die Zahl der pro Person gleichzeitig entliehenen Werke sollte 8 nicht überschreiten. Fachbereichsangehörige sollten in der Regel nicht mehr als 20 Werke gleichzeitig entliehen haben.

Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen und das Mahnverfahren noch nicht eingesetzt hat.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs können nach Absprache mit der Bibliotheksleitung bis zu zehn Bücher für ein Jahr entleihen. Sie sind verpflichtet, diese Bücher innerhalb der Ausleihfrist über die Bibliothek auch anderen Benutzern für kurze Zeit zugänglich zu machen.

Wer für längere Zeit abwesend ist, hat dafür zu sorgen, daß entliehenes Bibliotheksgut bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben wird.

Spätestens nach Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien in der Leihstelle beim Bibliothekspersonal wieder abzugeben.

7. Erwartungen an die Benutzerinnen und Benutzer

Mäntel, Jacken, Schirme, Taschen sowie größere Gegenstände dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Um Mißverständnisse auszuschließen, darf das Bibliothekspersonal die vom Benutzer mitgeführten Materialien und Behältnisse auf deren Inhalt kontrollieren.

Es wird erwartet, daß sich die Benutzerinnen und Benutzer in angemessener Art und Weise verhalten, indem sie Rücksicht aufeinander nehmen, Ruhe halten, nicht essen und trinken, nicht rauchen oder Handys und Walkmen nutzen.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen.

8. Ausschluß von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann sie bzw. er von der Bibliotheksleitung vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein darüber hinausgehender Ausschluß bedarf der Zustimmung des Bibliotheksausschusses des Fachbereichs Informatik.

9. Haftungsausschluß

Die Bibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Frühere Benutzungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 24. Februar 2002

Für den Fachbereich Informatik der Universität Hamburg
Der Dekan

Prof. Dr. Ing. H. S. Stiehl